



STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

1. **diabètefribourg - diabetesfreiburg, Freiburger Diabetes-Gesellschaft** ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 und folgender des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
2. Sie wurde am 6. Juni 1976 gegründet.
3. Sie verfolgt weder lukrative noch kommerzielle Zwecke.
4. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft und der Vereinigung der Gesundheitsligen des Kantons Freiburg.
5. Ihr Sitz ist in Freiburg.

Art 2 Zweck

Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist, die Situation der Diabeteskranken des Kantons Freiburg im Sinne des internationalen Diabetesverbandes zu verbessern und, auf einer medizinisch-wissenschaftlichen Grundlage die notwendigen Massnahmen zur Vorbeugung und Früherkennung des Diabetes zu fördern.

Zu diesem Zweck sieht sie insbesondere vor

- a) die Diabetes- und Ernährungsinstruktion sowie die ambulanten Pflegeleistungen für diabeteskranken Kinder und Erwachsene, im Einvernehmen mit dem medizinischen Fachpersonal ;
- b) die Instruktion und den Verkauf von spezifischem Material um die Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen im Rahmen ihrer Zwecke abzudecken ;
- c) die Anwendung besonderer Massnahmen, welche geeignet sind die personellen, sozialen und finanziellen Folgen des Diabetes zu mindern ;
- d) die Organisation von Kursen und anderen Veranstaltungen, welche dem gesteckten Ziel der Vorbeugung und der Förderung der Gesundheit dienen ;
- e) die Bevölkerung, die Ärzteschaft und das Pflegepersonal zu informieren ;
- f) die Beschaffung der notwendigen Geldquellen um ihre Bedürfnisse im Rahmen ihrer Zwecke abzudecken.

II. MITGLIEDER

Art. 3

1. Mitglieder der Gesellschaft sind:
 - a) Einzelmitglieder ;
 - b) Kollektivmitglieder ;
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Die Einzelmitglieder sind:
 - a) Diabeteskranken, welche sich für die Ziele der Gesellschaft interessieren ;
 - b) Diabetologen und Diabetologinnen, Gesundheitsfachleute und andere Personen, welche die Gesellschaft unterstützen wollen.
3. Kollektivmitglieder sind Gesellschaften oder andere organisierte Gruppen, welche das Ziel haben die Gesellschaft zu unterstützen.
4. Einzel- und Kollektivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, welche für die Gesellschaft ausserordentliche Dienste geleistet haben. Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Art. 4 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.

III. ORGANISATION

Art. 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung ;
- b) Vorstand ;
- c) Direktion ;
- d) Revisionsorgan.

A. Die Generalversammlung

Art. 6

1. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Gesellschaft, deren Einberufung mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen hat, findet einmal pro Jahr, grundsätzlich im Verlauf des ersten Semesters statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf gleiche Weise, durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zwanzig Einzelmitgliedern, einberufen werden.
3. Die Einladung, welche jedem Mitglied persönlich zugestellt werden muss, hat die Punkte der Traktandenliste zu enthalten.

Art. 7

1. Die Generalversammlung entscheidet über alle Fragen, die zwingend durch das Zivilgesetzbuch vorgeschrieben sind.
2. Ihre Aufgaben sind namentlich:
 - a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und des Revisionsorgans ;
 - b) Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Jahresrechnung ;
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge ;
 - d) Revision der Statuten ;
 - e) Auflösung der Gesellschaft.
3. Die Generalversammlung kann keine Entscheidung über einen Punkt fällen, der nicht in der Traktandenliste aufgeführt ist.

Art. 8

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Handerheben und durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, dies unter Vorbehalt von statutarischen Anordnungen, welche einen anderen Wahlmodus oder ein anderes Quorum vorschreiben. Der Präsident/Die Präsidentin bestimmt die Stimmenzähler.
2. Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.
3. Auf Antrag von sechs Mitgliedern muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Abstimmungen zur Genehmigung der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung nicht teil.

B. Der Vorstand

- Art. 9**
1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
 2. Die im Kanton ansässigen Diabetologen und Diabetologinnen sind im Vorstand mit einem von ihnen selbst bestimmten Mitglied vertreten. Dieses sichert die Verbindung zwischen den Diabetologen und Diabetologinnen, der Ärzteschaft des Kantons und der Ärztekommision der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder entspricht den Bestimmungen der ZEWO.
 5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
 6. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung ernannt wird.
 7. Im Fall einer Vakanz im Vorstand wird diese auf die nächstfolgende Generalversammlung auf Ende der Amtsperiode des zu ersetzenden Mitgliedes neu besetzt.

- Art. 10**
1. Die Befugnisse des Vorstandes sind jene, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies namentlich:
 - a) Einberufung der Generalversammlung ;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung ;
 - c) Verabschiedung des Jahresprogramms und des Budgets ;
 - d) Vorentscheid über alle Anträge oder Vorschläge, die der Generalversammlung vorgelegt werden ;
 - e) Vertretung der Gesellschaft bei der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft, in der Vereinigung der Gesundheitsligen des Kantons Freiburg und in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Direktion vorbehalten sind ;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ;
 - g) Ernennung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ;
 - h) Kontrolle der Verwaltung.
 2. Der Vorstand bildet beständige oder befristete Kommissionen für bestimmte Aufgaben oder neue Projekte. Dazu formuliert er ein schriftliches Mandat und erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft. Diese Kommissionen werden von Vorstandsmitgliedern präsiert.

Art. 11 Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähig ist das absolute Mehr der Mitglieder.

Art. 12 Die Gesellschaft ist gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien, einerseits des Präsidenten/der Präsidentin oder seines/ihres Vertreters und andererseits des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder eines vom Vorstand bestimmten Vertreters unterschriftsberechtigt.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 13 1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist das Exekutivorgan der Gesellschaft.

2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin beteiligt sich an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme.
3. Die Kompetenzen der Geschäftsleitung sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte, wie sie für die Tätigkeit der Gesellschaft erforderlich sind ;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes ;
 - c) Verwaltung der Gesellschaft und die Bereitstellung der für das Erreichen der gesteckten Ziele notwendigen Mittel ;
 - d) Erstellen des Budgets und die Rechnungsführung ;
 - e) Finanzielle Kompetenz im Rahmen des Budgets und in den vom Vorstand festgesetzten Grenzen ;
 - f) Einstellung und Führung des Personals.

D Das Revisionsorgan

- Art.14**
1. Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird von einem externen Revisionsorgan geprüft.
 2. Das Revisionsorgan wird vom Vorstand von der Generalversammlung für drei Jahre bestimmt. Es ist wieder wählbar.
 3. Das Revisionsorgan erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zur Genehmigung durch die Generalversammlung.

IV. GELDMITTEL

- Art. 15**
1. Die Geldmittel der Gesellschaft bestehen namentlich aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen ;
 - b) Schenkungen, Legaten oder anderen testamentarischen Verfügungen ;
 - c) Erträgen aus von ihr veranstalteten oder ihr Anteil aus den zusammen mit der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft oder anderen Institutionen veranstalteten Kampagnen ;
 - d) Subventionen der öffentlichen Hand ;
 - e) Erträgen der erbrachten Dienstleistungen und dem Verkauf von spezifischem Material.
 2. Die jährlich festgesetzten Beiträge dürfen Fr. 100.-- nicht übersteigen.

- Art. 16** Die Gesellschaft haftet nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- Art. 17**
1. Jeder Änderungsvorschlag der vorliegenden Statuten muss der Generalversammlung durch einen vollständig abgefassten Text unterbreitet werden.
 2. In der Einladung zur Generalversammlung, die sich damit befasst, müssen die vorgeschlagenen Änderungen vollständig aufgeführt sein.
 3. Diese Änderungen müssen durch das qualifizierte Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI. AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Art. 18

1. Mitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Jahr nicht bezahlt und auch nach Zustellung einer Mahnung nicht reagiert haben, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand hat das Recht Mitglieder, die ein für die Gesellschaft schwerwiegend schädliches Betragen gezeigt haben, auszuschliessen. Dieser Beschluss kann nötigenfalls der Ratifizierung durch die Generalversammlung unterbreitet werden.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von dreissig Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Generalversammlung gegen den Beschluss des Vorstandes rekurrieren.

VII. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 19

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Generalversammlung mit der qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitgliedern ausgesprochen werden.
2. Die Zuteilung des verbleibenden Vermögens an eine Institution mit ähnlichen Zielen bedarf ebenfalls der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Wenn nach zwei Abstimmungen diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Entscheidung durch das absolute Mehr gefällt. Die zwei Vorschläge, welche beim zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, sind wahlbestimmend.

3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, geht das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere Einrichtungen mit ähnlichen Zielen wie die der Gesellschaft und welche von der Steuerpflicht befreit ist/sind.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

1. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene, welche anlässlich der Gründungsversammlung vom 6.6.1976 angenommen und am 17.4.1985, am 9.6.1994 und am 13. Mai 2004 revidiert wurden.
2. Sie treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung, am 23. Mai 2013, in Kraft.

La présidente:

Marie-Thérèse Weber-Gobet

La directrice :

Rose-Marie Rittener